

54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(RÜSPEL)

ABSCHRIFT

**SAMTGEMEINDE ZEVEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
VERFAHRENSVERMERKE	4
PLANZEICHNUNG	nach Seite 7

Begründung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven	8
1. Vorbemerkungen	8
2. Grundlagen	8
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung	8
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	10
3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen ...	11
4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung	11
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	11
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	12
4.3 Immissionsschutz	12
4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima	12
4.5 Verkehr	16
4.6 Ver- und Entsorgung	16
5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB	17
5.1 Inhalt und Ziele der 54. Flächennutzungsplanänderung.....	17
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	17
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	19
5.3.1 Schutzgut Boden.....	19
5.3.2 Schutzgut Wasser.....	20
5.3.3 Schutzgut Klima und Luft	20
5.3.4 Schutzgut Pflanzen.....	20
5.3.5 Schutzgut Tiere	22
5.3.6 Schutzgut Landschaft	23
5.3.7 Schutzgut Mensch.....	23
5.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen).....	24
5.3.9 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	24
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	25
5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung.....	26
5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung...	26
5.7 Maßnahmen des Monitorings	26
5.8 Ergebnis der Umweltprüfung.....	26
5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	26

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diese 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Zeven, den 23.03.2017

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Irene Körner L.S.
(Irene Köster)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 06.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zeven, den 16.05.2017

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Irene Körner L.S.
(Irene Köster)

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

2015  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf

3. Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon 04261 / 92930 Fax 04261 / 929390
E-Mail info@pgn-architekten.de

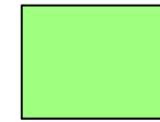
Rotenburg (Wümme), den 12.05.2017

gez. M. Diercks
(Diercks)
Planverfasser

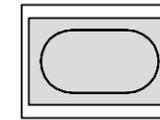


PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grünflächen

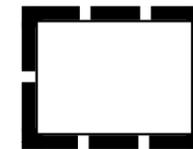


Öffentliche Grünflächen



Sportplatz

Sonstige Planzeichen

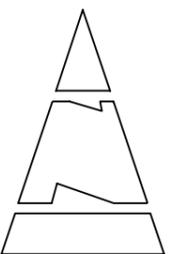
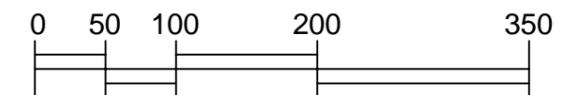


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

SAMTGEMEINDE ZEVEN

54. Änderung des Flächennutzungsplanes
Rüspel

Maßstab: 1 : 5.000
Stand: 15.08.2016



BEGRÜNDUNG ZUR 54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE ZEVEN

1. Vorbemerkungen

In Rüspegel ist ein Sportplatz vorhanden, der um ein Rasenspielfeld erweitert werden soll. In Abstimmung mit dem Landkreis ist jedoch vor einer möglichen Genehmigung der Flächennutzungsplan anzupassen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um die anliegende sportliche Nutzung auch zukünftig an diesem Standort fortzuführen und zu erweitern.

Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Nutzung durch eine vorbereitende Bauleitplanung zu schaffen.

Ein Übersichtsplan, ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und die Planzeichnung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Begründung vorangestellt bzw. beigelegt.

2. Grundlagen

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm

Die Samtgemeinde Zeven als auch der Ortsteil Rüspegel liegen im ländlichen Raum. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die Funktionen zentraler Orte sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine Darstellungen enthalten.

Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms werden durch die Darstellung einer Grünfläche „Sportplatz“ berücksichtigt.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Ortslage Rüspel hat gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 für die Siedlungsentwicklung keine besonderen Aufgaben. Für Rüspel ist die bauliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Für das Planänderungsgebiet und deren Umgebung werden in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms keine Darstellungen abgebildet. Die Samtgemeinde Zeven ist bestrebt, für ihre Mitgliedsgemeinden auch eine gute Ausstattung im Freizeit- und Sportbereich sicherzustellen.

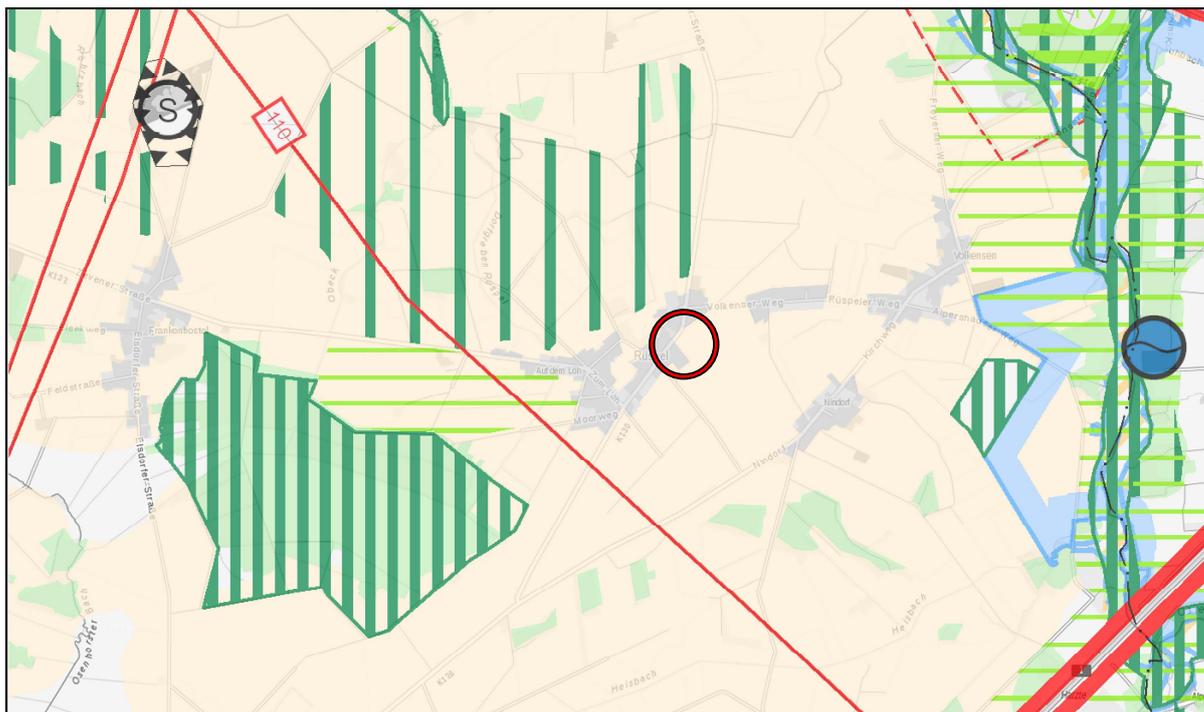


Abb. 1: Ausschnitt aus dem RROP für den Landkreis Rotenburg (2005)

Die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ am Ortsrand von Rüspel ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven stellt im Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar.

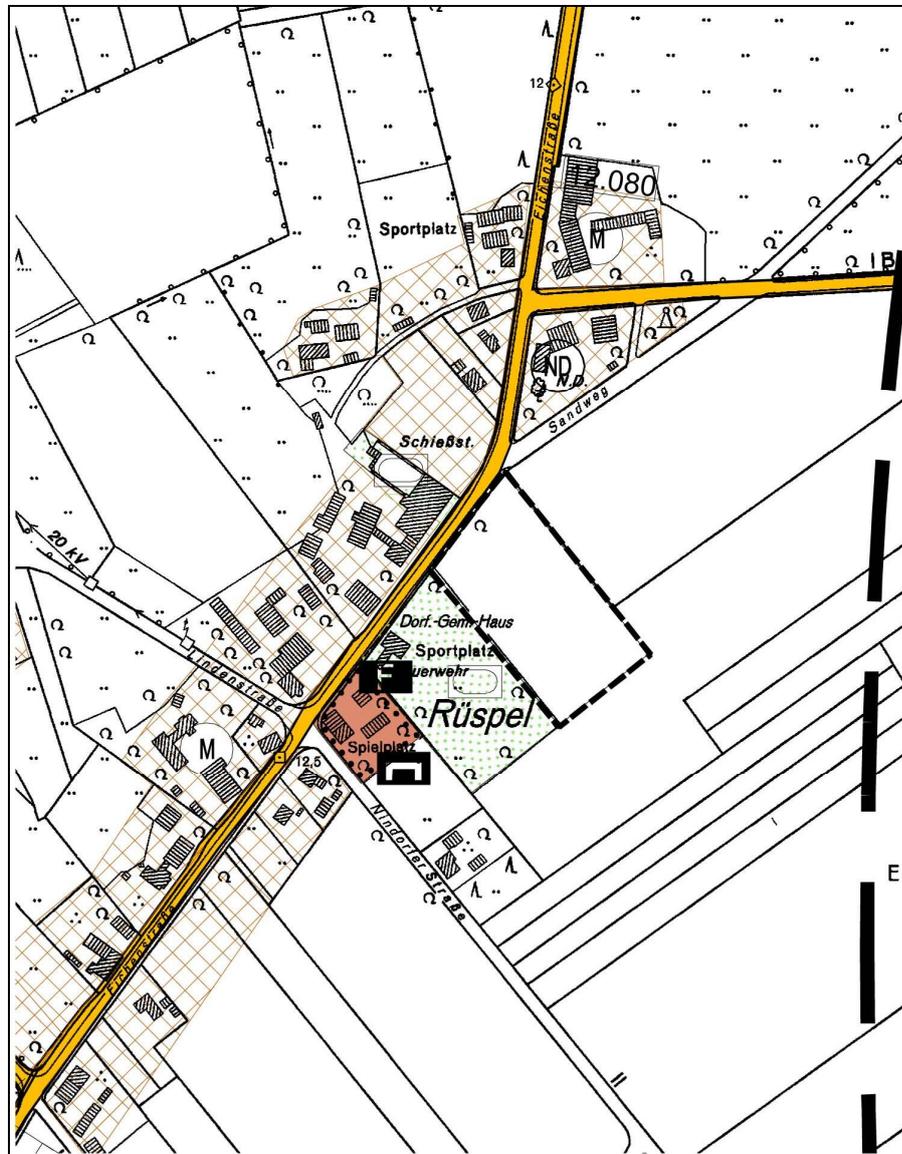


Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven

3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im östlichen Bereich von Rüspel, einer Ortschaft der Gemeinde Elsdorf, südlich der Eichenstraße (siehe Übersichtsplan, Abb. 3). Das Planänderungsgebiet umfasst z.Z. landwirtschaftlich genutzte Flächen und hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

Südwestlich des Planänderungsgebietes befinden sich der Sportplatz und das Dorfgemeinschaftshaus des Ortes. Daran anschließend liegen weitere öffentliche Einrichtungen, u.a. die Feuerwehr. Nördlich und weiter westlich befindet sich eine gemischte Nutzung aus landwirtschaftlichen Betrieben und dem Wohnen. Östlich und südöstlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

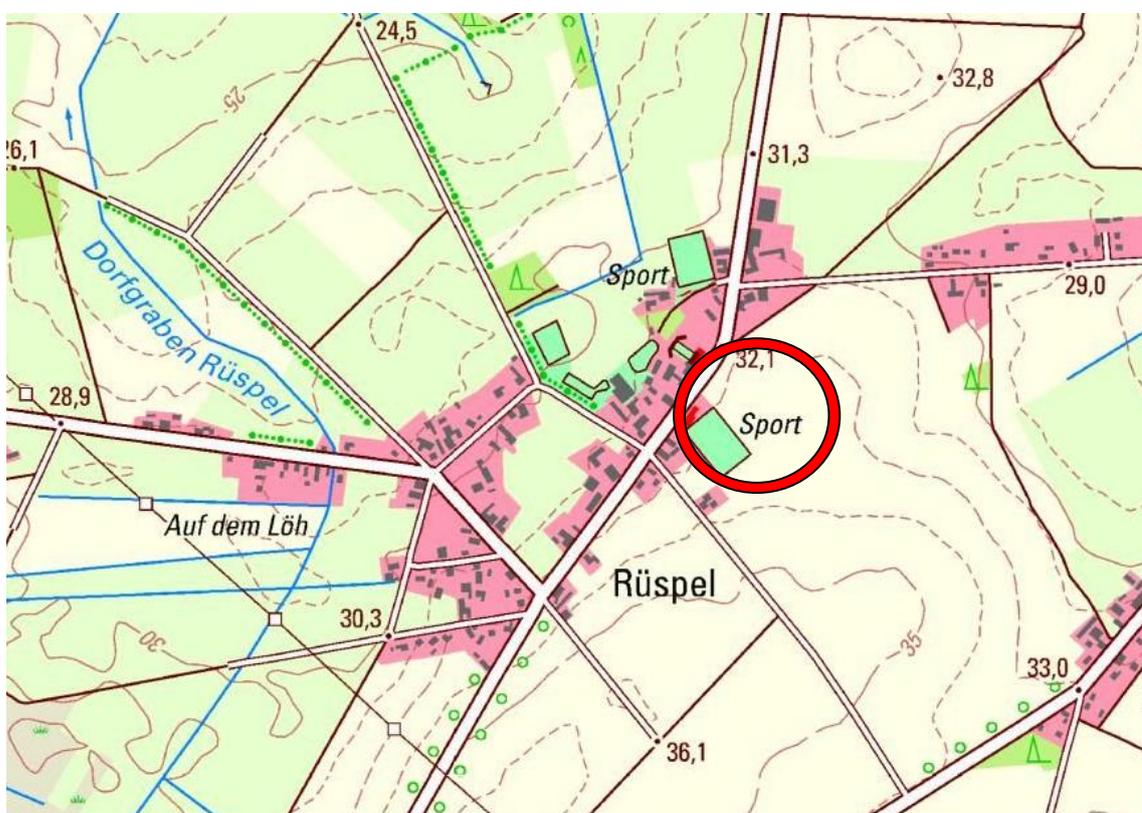


Abb. 3: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2014

4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

In Rüspel besteht ein Sportverein, der über die Jahre gewachsen ist. Es besteht im Herrenbereich der Fußballabteilung eine Spielgemeinschaft mit dem VfL Weertzen, der keinen eigenen Sportplatz betreibt. Zur Zeit findet der Sportbetrieb in Rüspel auf zwei verschiedenen Plätzen statt: auf dem Sportplatz angrenzend an das Planänderungsgebiet

und auf einem Spielfeld nördlich der Kreisstraße, nördlich des Schießstandes. Dieser soll in Kürze aufgegeben werden, da sich das Pachtverhältnis nicht mehr verlängert. Es besteht die Möglichkeit, die Sportanlagen in Rüspel an einem Standort südlich der Kreisstraße zu konzentrieren. Das Spielfeld wird sich im südlichen Bereich der dargestellten Grünfläche befinden. Die restliche dreiecksförmige Fläche an der Eichenstraße soll als Übungsfläche für die Feuerwehr genutzt werden.

An der vorhandenen Sportanlage sind bereits bauliche Anlagen für den Sportbetrieb vorhanden (Umkleide- und Sanitärräume etc.), die für den geplanten Sportplatz mitgenutzt werden. Es ist somit sinnvoll, den geplanten Sportplatz angrenzend an die vorhandene Sportfläche darzustellen.

Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung der Sportanlagen in Rüspel und die vorgesehene Erweiterung zu schaffen. Weiterhin soll das Angebot an Freizeit- und Sporteinrichtungen im Ort attraktiver gestaltet werden. Die Lage am Ortsrand ist hinsichtlich auftretender Immissionsbelastigungen als geeignet anzusehen, da sich keine Wohnnutzungen in der unmittelbaren Umgebung befinden.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die im Geltungsbereich der Planänderung gelegenen Flächen zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

4.3 Immissionsschutz

Durch die Darstellung als Grünfläche sind keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten. Wohnnutzung ist in der unmittelbaren Umgebung des Planänderungsgebietes nicht vorhanden. Schallemissionen aus dem Sportbetrieb sind verträglich, da sie sich zukünftig auf einen Sportstandort konzentrieren.

Der vorhandene Sportplatz liegt näher an dem nächstgelegenen Wohnhaus als das Planänderungsgebiet. Dort befinden sich ebenfalls die Parkplätze. Hier sind bisher keine Konflikte zwischen dem Sportbetrieb und der Wohnnutzung aufgetreten.

Aufgrund der größeren Entfernung zum Wohnhaus kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine gesonderte Untersuchung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Ein Lärmgutachten wurde zwischenzeitlich durch den TuS Rüspel für den Bauantrag beauftragt. Die Ergebnisse werden dort Berücksichtigung finden.

4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Der überplante Bereich beinhaltet ausschließlich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und grenzt an die Ortschaft Rüspel an. Südwestlich außerhalb des Planänderungsgebietes befinden sich ein Sportplatz und das Dorfgemeinschaftshaus. Zudem ist nordwestlich

entlang der Eichenstraße eine Baumreihe vorhanden. Umliegend sind weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist durch die intensive Nutzung bereits eingeschränkt und somit von geringer Bedeutung. Mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz geändert werden. Mit dem geplanten Vorhaben und der Herstellung eines leistungsfähigen Rasenplatzes sind Bodenveränderungen zu erwarten. Weiterhin wird die freie Landschaft anthropogen überprägt. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Landschaft sind in folgender Genehmigungsplanung zu konkretisieren und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die Eingriffe als ausgleich- und vertretbar.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange kam von der Unteren Naturschutzbehörde die Anregung, dass wenn der Gehölzbestand zwischen den beiden Sportplätzen entfernt werden muss, entsprechend auszugleichen ist. In der Zwischenzeit ist dieser Bestand, um eine Sichtbeziehung zwischen beiden Plätzen zu erlangen, gerodet worden. Der Bestand befand sich jedoch vollständig außerhalb des Planänderungsgebietes, sodass die Rodung nicht Bestandteil dieser Änderung ist. Die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen sind wie die oben beschriebenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaft im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu kompensieren. Im folgenden Genehmigungsverfahren ist näher zu erläutern, ob die Baum-Strauchhecke flächengleich an der östlichen und südlichen Grenze des neuen Sportsplatzes angepflanzt werden kann oder ob der Ausgleich auf einer externen Fläche erfolgen wird.

Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind Tötungen von geschützten Fledermausarten auszuschließen, da sich im Planänderungsgebiet keine Gebäude oder potentiell geeignete Bäume befinden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind Tötungen von Vögeln auszuschließen. Die landwirtschaftliche Fläche ist aufgrund der intensiven Nutzung als typischer Lebensraum für Arten der offenen Feldflur eingeschränkt. Um dennoch einen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt auszuschließen ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vögeln der Offenlandart durchzuführen. Gehölze sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)Säugetiere

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch die intensive Nutzung und den angrenzenden Sportplatz von Störeinträgen, wie Geräuschen und Lichtimmissionen vorbelastet. Das Planänderungsgebiet steht auch weiterhin uneingeschränkt als Jagdlebensraum zur Verfügung. Eine Störung der lokalen Population kann mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion kann erhalten bleiben. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die zukünftige Nutzung als Sportplatz und die Überplanung landwirtschaftlicher Flächen stellt für mehrere Arten einen potentiellen Brutplatzverlust dar. Durch die intensive Nutzung sowie die Baumreihe, entlang der Eichenstraße wird die Eignung als Brutplatz für Offenlandarten deutlich eingeschränkt. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen stehen auch zukünftig uneingeschränkt als Lebensräume zur Verfügung. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Störungen weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebiets nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)Säugetiere

Im Planänderungsgebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ausgeschlossen.

Vögel

Die landwirtschaftliche Fläche im Planänderungsgebiet eignet sich potentiell für einige Vogelarten als Brutplatz. Durch die intensive Nutzung und den angrenzenden Sportplatz ist das Planänderungsgebiet jedoch stark eingeschränkt. In der Umgebung sind weitere geeignete Brutplätze vorhanden, sodass ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Nähe zum geplanten Vorhaben verbleiben und die ökologische Funktion weiterhin erfüllt bleibt. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebiets nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen ist.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

4.5 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt von Norden über die vorhandene ausgebaute Eichenstraße.

4.6 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bremervörde.

Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung des anfallenden *Oberflächenwassers* soll durch Versickerung innerhalb des Planänderungsgebietes erfolgen. Dies ist möglich, da keine versiegelten Flächen entstehen.

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* ist nicht erforderlich, da keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Strom- und Gasversorgung

Die *Stromversorgung* und die *Versorgung mit Erdgas* erfolgen durch die Stadtwerke Zeven.

Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der 54. Flächennutzungsplanänderung

Der ortsansässige Sportverein in Rüspel benötigt für seinen Spielbetrieb ein zweites Spielfeld. Das derzeitige zweite Spielfeld steht zukünftig aufgrund von Änderungen im Pachtverhältnis nicht mehr zur Verfügung. Durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die sportliche Nutzung geschaffen werden.

Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung durch eine vorbereitende Bauleitplanung zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und städtebaulichen Zielen der Planänderung wird auf Punkt 4.1 der Begründung „Städtebauliche Zielsetzung“ verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*

- *den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Landschaftsrahmenplan (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Biotop

Die dargestellte landwirtschaftliche Fläche im Planänderungsgebiet, die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sowie die Ortschaft Rüspel sind aufgrund ihrer intensiven Nutzung von sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet befindet sich nach dem LRP in einer strukturarmen Ackerslandschaft und ist deshalb für das Landschaftsbild von geringer Bedeutung.

Karte III: Boden

Im Bereich des Planänderungsgebietes werden Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung, hier Suchraum für Plaggenesch dargestellt.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Das Planänderungsgebiet, sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention.

Karte V: Zielkonzept

Im LRP ist für das Planänderungsgebiet eine Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für abiotische Schutzgüter vorgesehen.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Im Bereich des Planänderungsgebiets sind im LRP keine Schutzgebiete oder -objekte dargestellt. Die nördlich gelegenen Flächen, der Ortschaft Rüspel erfüllen die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotoptypkartierung im Jahre 2016 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011)
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>)
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015)

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im ungeplanten Zustand sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.3.1 Schutzgut Boden

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Harsefelder Geest. Der vorherrschende Bodentyp innerhalb des Planänderungsgebiets ist, gemäß der Bodenübersichtskarte für Niedersachsen (1:50.000), Plaggenesch unterlagert von Pseudogley-Braunerde. Der Plaggenesch ist ein anthropogen entwickelter Boden, der durch jahrhundertlang betriebene so genannte „Plaggenwirtschaft“ entstanden ist. Hierbei wurden landwirtschaftlich unfruchtbare Böden durch das Aufbringen von Plaggen mit organischer Substanz und Nährstoffen durch tierischen Dung angereichert. Der Plaggenesch ist in Dorfnähe, bzw. in der Nähe alter landwirtschaftlicher Siedlungen im norddeutschen Raum zu finden. Die unterlagernde Pseudogley-Braunerde ist ein Bodenmischtyp, dessen Eigenschaften standortabhängig sind.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Aufgrund seiner hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung gehört der Plaggenesch zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen. Eine Errichtung von baulichen Anlagen ist mit dem geplanten Vorhaben nicht vorgesehen. Dennoch sind bei der Anlage eines Rensportplatzes Eingriffe in den Boden zu erwarten, da der Oberboden so aufbereitet werden muss, dass ein leistungsfähiger Sportrasen entstehen kann. Zwar ist der Eingriff in den Boden durch Anlage und Unterhaltung einer Rasenfläche in gewisser Maßen vergleichbar mit der Nutzung als Acker unter Verwendung von Mitteln zur Bodenver-

besserung, Düngung und Pflanzenbehandlung, doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Veränderung der Nutzung der wertvolle Bodentyp Plaggenesch weiter zerstört wird. Detailliertere Aussagen sind im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens zu treffen.

5.3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000), 251 - 300 mm/a und ist damit als mittel eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird als gering eingestuft (Kartenserver LBEG). Bisher ist das Schutzgut Wasser, bis auf die typische landwirtschaftliche Nutzung keinen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Derzeit kann das anfallende Niederschlagswasser ungehindert vor Ort versickern. Im Planänderungsgebiet und umliegend sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Mit der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz kann das anfallende Niederschlagswasser auch zukünftig ungehindert im Planänderungsgebiet versickern. Gegenüber der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf Einträge von schädlichen Fremdstoffen. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.3.3 Schutzgut Klima und Luft

Das Planänderungsgebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Rüspel und beinhaltet eine landwirtschaftliche Fläche. Umliegend befinden sich Ackerflächen und westlich grenzt ein Sportplatz an das Änderungsgebiet an. Die landwirtschaftlichen Flächen sowie der Sportplatz dienen als Frischluftentstehungsgebiete.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Durch das geplante Vorhaben, den angrenzenden Sportplatz um ein Spielfeld zu erweitern ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Die Sportplatzflächen sowie die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen stehen weiterhin uneingeschränkt als Frischluftentstehungsgebietes zur Verfügung.

5.3.4 Schutzgut Pflanzen

Das Planänderungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt und beinhaltet eine Grünland-Einsaat (GA), sowie an der nordwestlichen Grenze einen Bereich mit einem Scher- und Trittrasen (GR). Südwestlich grenzt der bestehende Sportplatz (PSP) an das Änderungsgebiet an. Dieser wird von einer Strauchhecke (HFS) in Richtung Südwest und Südost zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt. Die Strauchhecke wurde vor geraumer Zeit bei durchgeführten Schnittmaßnahmen auf den Stock gesetzt. Ein Wiederausschlag der Sträucher war bei der Ortsbesichtigung im Frühjahr 2016 deutlich erkennbar. Nordwestlich befindet sich die „Eichenstraße“ (OVS) die durch einen Scher- und Trittrasen (GR) mit Bäumen der Arten Eiche und Ahorn vom Planänderungsgebiet

abgegrenzt wird. Weiter nördlich befindet sich ein ländlich geprägtes Dorfgebiet (ODL). Umliegend um das Änderungsgebiet befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen (A).

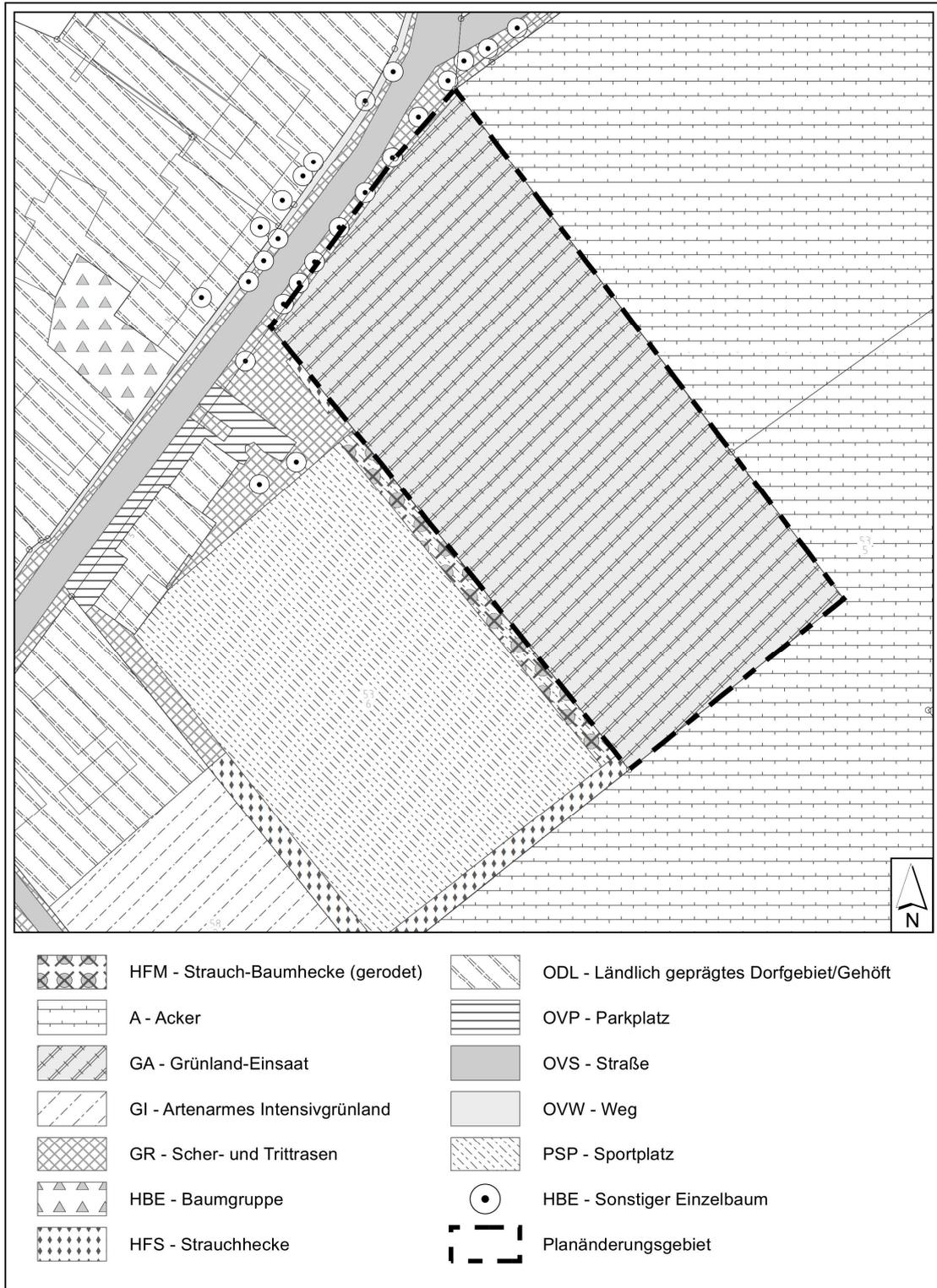


Abb. 4: Biotoptypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung; W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung; W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung; W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll- Zustand
Innerhalb des Planänderungsgebietes		
- <i>Grünland-Einsaat (GA)</i>	1	1
- <i>Scher- und Trittrassen (GR)</i>	1	1
Außerhalb des Planänderungsgebietes		
- <i>Acker (A)</i>	1	1
- <i>Artenarmes Intensivgrünland (GI)</i>	1	1
- <i>Scher- und Trittrassen (GR)</i>	1	1
- <i>Baumgruppe / Einzelbäume (HBE)</i>	E	E
- <i>Strauchhecke (HFS)</i>	3	3
- <i>Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)</i>	1	1
- <i>Parkplatz (OVP)</i>	1	1
- <i>Straße (OVS)</i>	1	1
- <i>Weg (OVW)</i>	1	1
- <i>Sportplatz (PSP)</i>	1	1

Die betroffenen Biotoptypen im Planänderungsgebiet sind von sehr geringer Bedeutung. Somit ergeben sich auf das Schutzgut Pflanzen mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zwischen den beiden zukünftigen Sportplätzen befand sich bis vor geraumer Zeit eine Strauch-Baumhecke (HFM). Diese ist in der Zwischenzeit, um eine Sichtbeziehung zwischen den Plätzen herzustellen, auf einer Fläche von ca. 550 m² entfernt worden. Die Strauch-Baumhecke befand sich vollständig außerhalb des Planänderungsgebietes, auf dem westlich angrenzenden Flurstück, entlang des derzeitigen Sportplatzes. Die aus der Beseitigung des Baum- und Strauchbestandes entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen sind im folgenden Genehmigungsverfahren zu kompensieren. In dem Verfahren ist näher zu erläutern, ob die Baum-Strauchhecke flächengleich an der östlichen und südlichen Grenze des neuen Sportsplatzes angepflanzt werden kann oder ob der Ausgleich auf einer externen Fläche erfolgt. Mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen.

5.3.5 Schutzgut Tiere

Die von der Planung betroffene Fläche ist als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften eher von geringer Bedeutung.

Dennoch stellt das Änderungsgebiet für einige Tierarten einen potentiellen Lebensraum dar. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, dem angrenzenden Siedlungsrand und Sportplatz sind im Bereich der betroffenen Teilfläche des Ackers Störeinflüsse vorhanden. Dahingehend sind die Eignung als Lebensraum als eingeschränkt zu betrachten.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Für das Schutzgut Tiere sind mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die vorhandenen Störeinflüsse ist die betroffene landwirtschaftliche Fläche als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften eher von geringer Bedeutung. Durch die angrenzenden Gehölzstrukturen, entlang der Eichenstraße sowie am Sportplatz ist die Fläche für Bodenbrüter des Offenlandes ebenfalls als sehr eingeschränkt zu betrachten. Die umliegenden weiträumigen Ackerflächen stehen trotz des geplanten Vorhabens weiterhin als Lebensräume zur Verfügung. Um jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sollte die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen (siehe Kap. 4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima (Artenschutz)).

5.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet beinhaltet eine landwirtschaftliche Fläche und befindet sich am Ortsrand der Ortschaft Rüspel. Des Weiteren grenzt an den Planungsraum direkt ein weiterer Sportplatz an. Nordwestlich, entlang der „Eichenstraße“, befindet sich eine Baumreihe.

Bewertung, Auswirkung der Planung

Das Schutzgut Landschaft ist im Planänderungsgebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von geringer Bedeutung. Die Erweiterung des Sportplatzes um ein weiteren Rasenplatz wird das Landschaftserleben verringern. Bedeutende Funktionen sind dem Landschaftsbild im Änderungsgebiet jedoch nicht zuzuordnen. Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die weitere Überprägung der freien Landschaft können durch geplante Anpflanzungen um den Sportplatz deutlich gemindert werden. Dahingehend ist das geplante Vorhaben als vertretbar anzusehen. Detaillierte Aussagen sind im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.

5.3.7 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Nördlich und weiter westlich befindet sich eine gemischte Nutzung aus landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnen. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von dem angrenzenden Sportplatz und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Schall- und Geruchsimmissionen

Durch die vorgesehene Grünflächendarstellung sind keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten. Der vorhandene Sportplatz liegt näher an dem nächstgelegenen Wohnhaus als das Planänderungsgebiet. Dort befinden sich ebenfalls die Parkplätze.

Hier sind bisher keine Konflikte zwischen dem Sportbetrieb und der Wohnnutzung aufgetreten. Ebenso sind von der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung keine unzumutbaren Auswirkungen auf die geplante Grünflächennutzung anzunehmen.

Erholung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist im Bereich des Planänderungsgebietes kein Vorsorgegebiet für die Naherholung dargestellt. Nördlich der Ortschaft Rüspel ist ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Stattdessen werden neue Möglichkeiten der Freizeitgestaltung geschaffen.

5.3.7.1 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.3.9 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits durch den angrenzenden Sportplatz vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine sehr geringe Bedeutung besitzt,
- der nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung hat,
- der landwirtschaftlich geprägt ist, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien)
- des Schutzgutes Landschaftsbild (weitere Überprägung der Landschaft)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Im Rahmen folgender Genehmigungsplanungen sind die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter zu ermitteln sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festzulegen.

Die aus der Beseitigung des Baum- und Strauchbestandes entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen sind im folgenden Genehmigungsverfahren zu kompensieren. In dem Verfahren ist näher zu erläutern, ob die Baum-Strauchhecke flächengleich an der östlichen und südlichen Grenze des neuen Sportsplatzes angepflanzt werden kann oder ob der Ausgleich auf einer externen Fläche erfolgt.

5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung

In Rüspel besteht die Möglichkeit, die Sportanlagen an einem Standort südlich der Kreisstraße zu konzentrieren. Hier befindet sich bereits der örtliche Sportplatz. Für die Erweiterung der Sportflächen besteht in Rüspel keine Standortalternative, zumal an der vorhandenen Sportanlage bereits bauliche Anlagen für den Sportbetrieb vorhanden sind (Umkleide- und Sanitärräume etc.), die für den geplanten Sportplatz mitgenutzt werden. Es ist somit sinnvoll, den geplanten Sportplatz angrenzend an die vorhandene Sportfläche darzustellen.

5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine Messverfahren oder technische Rechenverfahren angewendet.

5.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

5.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In Rüspel ist ein Sportplatz vorhanden, der um ein Rasenspielfeld erweitert werden soll. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um die anliegende sportliche Nutzung auch zukünftig an diesem Standort fortzuführen und zu erweitern.

Im Planänderungsgebiet wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Nördlich und weiter westlich befindet sich eine gemischte Nutzung aus landwirtschaftlichen Betrieben und dem Wohnen. Ansonsten ist das Wohnumfeld des Planänderungsgebietes von dem angrenzenden Sportplatz und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Durch die vorgesehene Grünflächendarstellung sind keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten. Der vorhandene Sportplatz liegt näher an dem nächstgelegenen

Wohnhaus als das Planänderungsgebiet. Dort befinden sich ebenfalls die Parkplätze. Hier sind bisher keine Konflikte zwischen dem Sportbetrieb und der Wohnnutzung aufgetreten. Diese sind auch zukünftig nicht zu erwarten, da aufgrund der größeren Entfernung zum Wohnhaus davon ausgegangen werden kann, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Ebenso sind von der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung keine unzumutbaren Auswirkungen auf die geplante Grünflächennutzung anzunehmen.

In Rüssel besteht die Möglichkeit, die Sportanlagen an einem Standort südlich der Kreisstraße zu konzentrieren. Hier befindet sich bereits der örtliche Sportplatz. Für die Erweiterung der Sportflächen besteht in Rüssel keine Standortalternative, zumal an der vorhandenen Sportanlage bereits bauliche Anlagen für den Sportbetrieb vorhanden sind (Umskleide- und Sanitärräume etc.), die für den geplanten Sportplatz mitgenutzt werden.

Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen werden mit dem geplanten Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Das Planänderungsgebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und grenzt direkt an den Ortsrand Rüssel und den bestehenden Sportplatz an.

Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes gelten als vertretbar und sind in folgenden Genehmigungsverfahren entsprechend auszugleichen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die Beeinträchtigungen als ausgleichbar.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Zeven, den 23.03.2017

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Irene Körner L.S.
(Irene Köster)

Stand: 12/2016